

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 49-50 (1932)

**Heft:** 22

**Artikel:** Explosion in einer Spritzlackiererei

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582549>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Monteure der Anstalt haben 2175 Schutzvorrichtungen montiert, und zwar 735 Spaltkeile, 804 Schutzhauben, 475 Kehlschutzapparate und 161 Fingerschutzvorrichtungen an Pressen und Stanzen. Zudem haben sie in 705 Fällen Änderungen an vorhandenen Schutzvorrichtungen vorgenommen.

Gegen 118 Betriebsinhaber (82 im Vorjahre) mußten wegen Widerstandes gegen Weisungen zur Verhütung von Unfällen Zwangsmittel angewendet werden: in 107 Fällen (74 im Vorjahre) sah sich die Anstalt genötigt, in Anwendung von Art. 103, Abs. 2, des Gesetzes den Betrieb einer höhern Gefahrenstufe des Prämientarifs zuzuteilen, und in 11 Fällen (8 im Vorjahre) mußte sie Strafklage (gemäß Art. 65 und 66 des Gesetzes) einreichen. Diese weitere Zunahme der Fälle, in denen zu Zwangsmitteln gegriffen werden mußte, hängt mit der Aufrechterhaltung der verschärften Kontrolle zusammen.

Für 90 Betriebe konnte andererseits infolge richtiger Ausführung der Anordnungen zur Verhütung von Unfällen der Prämiensatz erniedrigt werden.

Die Erfahrungen mit dem im letzten Jahresbericht besprochenen verbesserten Modell der Schutzbrille können als befriedigend bezeichnet werden. Die einzige Bemänglung, die gelegentlich noch angebracht wird, bezieht sich auf das Gewicht der Brille. Die Anstalt hofft, in dieser Beziehung eine weitere Besserung erzielen zu können, wenn auch die einschlägigen Studien gezeigt haben, daß hiezu noch manche Schwierigkeit zu überwinden ist.

Im letzten Jahresberichte wurde auch die Frage der Spezialbrillen zur Verhütung von Augenschädigungen bei Schweißarbeiten zur Sprache gebracht und darauf hingewiesen, daß in Bezug auf die Wahl der farbigen Gläser größte Vorsicht am Platze ist. Physikalische Untersuchungen, die auf Veranlassung der Anstalt inzwischen mit einer größeren Zahl von Gläsern durchgeführt worden sind, haben bestätigt, daß die Gläser in gewissen Farben die schädlichen Strahlen nicht zu absorbieren vermögen. So hat sich insbesondere gezeigt, daß die ultra-roten Strahlen durch die meisten Gläser ungenügend absorbiert werden, und gerade diese Strahlen sind es, die nach und nach schwere Augenschädigungen verursachen und schließlich zur Erblindung führen. Die einschlägigen Studien sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

Im Berichtsjahre sind drei Entwürfe von Schutzverordnungen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Verbänden soweit gefördert worden, daß am Jahresende deren Einreichung beim Bundesrate bevorstand. Es sind das

- a) der Entwurf zu einer Verordnung betreffend die Verhütung von Unfällen bei Sprengarbeiten;
- b) der Entwurf zu einer Verordnung betreffend Verhütung von Unfällen bei Caissonsarbeiten;
- c) der Entwurf einer Verordnung betreffend Calciumcarbid und Acetylen.

Bei allen drei Entwürfen handelt es sich um Vorschriften, welche die Zustimmung sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerverbände gefunden haben, und um Texte, die zur Hauptsache schon seit längerer Zeit als Grundlage für Einzelweisungen im Sinne von Art. 65, Abs. 2, des Gesetzes benützt worden sind.

## Explosion in einer Spritzlackiererei.

(K-Korr.) Die Lackiererei vermitteltst Spritzpistole hat besonders in den letzten Jahren bei uns in der

Schweiz einen ungewöhnlichen Aufschwung genommen. Die Rationalisierung hat auch hier sich Eingang verschafft. So finden wir oft nicht nur eine einzelne Spritzstelle vor, sondern man kann in Lokalen und Arbeitsräumen mehrere solcher Spritztische an einer Leitung arbeitend sehen. Bei uns finden wir die Spritzlackiererei einmal in den gewöhnlichen Malereien, dann in Möbelmalereien, in den Metallwarenfabriken, in den verschiedensten Fabriken des Maschinenbaues, in Waggonfabriken, Stahl- und Eisenmöbelbetrieben, und vor allem in den Autokarosseriewerkstätten und Automobilwerken die Reparaturen machen, vor. Der uns hier beschäftigende Fall, betraf eine Lederzurichterei, die eine neue Spritzfärberei in einem besonderen Gebäude einrichtete. Der Raum liegt zu ebener Erde und ist mit dem Hauptgebäude durch eine Tür verbunden, die Türen schlagen nach außen auf. Der Exhaustor und der Motor stehen im Keller, die Schalter der elektrischen Leitung sind außerhalb des Raumes angebracht und die Lampen tragen Schutzschirm. Eine Heizanlage finden wir nicht vor. Handlöcher und Tröge mit Wasser sind nahe bei den fünf Arbeitsstellen, wo gespritzt wird.

Die Explosion, die sich in diesem Raum vor kurzer Zeit ereignete fand am Nachmittag statt, so daß nicht anzunehmen ist, daß die elektrische Leitung in Funktion gesetzt werden mußte. Die Arbeiter waren hinsichtlich des Rauchverbotes genau orientiert. Für die Spritzerei kommen zumeist die Nitrozelluloselacke in Anwendung, die leicht brennbar und als Dunst in einem Lokal sich ausbreitend auch explosiv wirken. Die Lösungsmittel dieser Nitrozelluloselacke sind Methylacetat, Aethylacetat und Butylacetat, wo zumeist zum Verdünnen Spiritus kommt. Bei der Explosion war ein dumpfer Knall vernehmbar und von einem Spritzstisch her schoß eine ein Meter hohe Flamme gegen die Tür. Dann kamen die fünf Arbeiter aus dem Raum, zwei waren schwer, zwei leicht verbrannt, und nur einer, der der Tür am nächsten stand, war unverletzt. Obwohl der Brand in kurzer Zeit gelöscht werden konnte, brannte das Lokal vollständig aus. Die Ursache der erfolgten Explosion konnte mit Sicherheit nicht ermittelt werden. Einmal brauchte man am Nachmittage kein Licht, die Leute waren über die Gefahren aufgeklärt, die Leitungen, die die Abdämpfe aus dem Lokal entfernen, waren intakt, es wäre einzig die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß durch Anschlagen der Ventilatorflügel in den Absaugrohren Funken gebildet worden sind.

Der geschilderte Fall beweist erneut, daß trotz aller vom Arbeitgeber getroffenen Vorsichtsmaßnahmen mit dem Entstehen von Bränden und Explosionen gerechnet werden muß, und daß diese Brände sich blitzschnell in dem Raum verbreiten. Vor allem muß deshalb in derartigen Lackspritzereien ganz besonders auf die Möglichkeit des sofortigen Entkommens geachtet werden. Notausgänge und Notleitern sind nach den gemachten Erfahrungen vollkommen unzureichend. In größeren Spritzmalereien genügen nicht zwei Ausgänge, es muß jeder vielmehr den Raum blitzartig verlassen können. Die Spritzstände müssen so angelegt werden, daß jeder Spritzer auf geradem Wege einen Ausgang erreichen kann, der aber nicht zu weit entfernt sein darf. Andere Arbeiter sollten sich nicht in Räumen aufhalten, wo nur gespritzt wird. Lackvorräte sollten sich nur in geringer Menge in den Spritzlokalen vorfinden.